

DIN 19 051

1786/6670

Statut des Deutschen Metallarbeiter- Verbandes

Gültig vom 4. Juli 1907 an

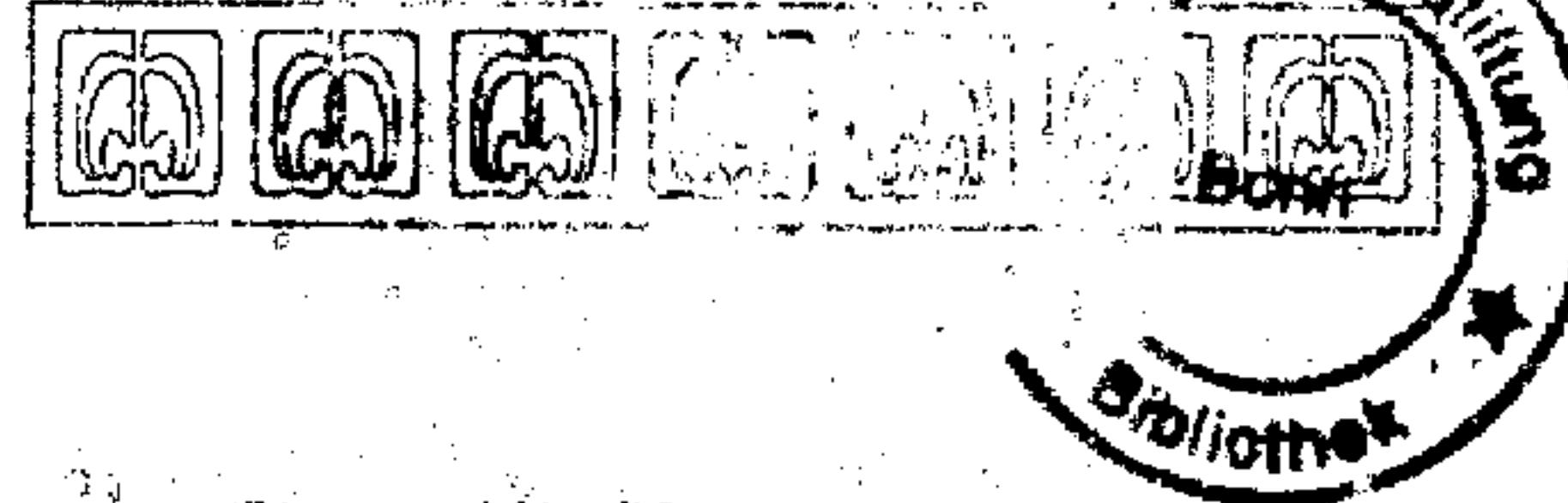


Stuttgart 1907

Druck von Riemann & Co.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Name, Sitz, Umfang und Zweck	3
Beitritt	4
Eintritt ganzer Vereine oder ihrer Mitglieder	5
Pflichten der Mitglieder	5
Beiträge	7
Unterstützungseinrichtungen	8
Reisegeld und Umzugsumunterstützung	9
Erwerbslosenunterstützung	11
Gemeinsame Bestimmungen für Unterstützungen	15
Sterbegeld	16
Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen	16
Gemahrgestenunterstützung	17
Unterstützungen bei Arbeitsniederlegungen und Arbeits- sperrungen	18
Streitschutz	19
Rechtsansprüche gegen den Verband	20
Personliche Streitigkeiten	20
Schiedsgericht	20
Beendigung der Mitgliedschaft	25
Ausschließung	25
Verfahren bei Ausschließung von Mitgliedern	26
Beschwerden	26
Verwaltung des Verbandes	31
Ablegung der Verbandsgelder	32
Abrechnung, Tätigkeitsbericht	32
Ausschuß	32
Gemeinsame Bestimmungen	33
Verbandsorgan	33
Bezirksteilung	34
Bezirks- oder Berufskonferenzen	37
Ortliche Verwaltung	38
Einzelmitglieder	41
Constige Vereinstätigkeit	42
Arbeitsinstitute	44
Auslösung des Verbandes	47



Name, Sitz, Umfang und Zweck.

§ 1. 1 Die Vereinigung führt den Namen „Deutscher Metallarbeiter-Verband“ und hat ihren Sitz in Stuttgart.

2 Sie erstreckt sich über das Zollgebiet des Deutschen Reiches und hat den Zweck, die Ehre sowie die materialien und geistigen Interessen der Mitglieder nach Maßgabe des § 152 der Gewerbeordnung zu wahren und zu fördern.

§ 2. 1 Dieser Zweck soll, soweit die jeweiligen Rasserverhältnisse es gestatten, erreicht werden durch

- a) Regelung der Arbeitzeit und der Entlohnung durch kollektive Arbeitsverträge;
- b) Gewährung von Reisegeld oder Ortsunterstützung bei vorübergehender Erwerbslosigkeit, von Umzugskosten, Gemahrgesten- und Streikunterstützung sowie Sterbegeld;
- c) Unterhaltung der Mitglieder in außerordentlichen Notfällen sowie in allen Fällen, in denen eine Unterstützung zur Erreichung des Verbandszwecks notwendig ist;
- d) freien Rechtschutz in gewerblichen Streitigkeiten, in solchen, in welche die Mitglieder infolge ihrer Verbandstätigkeit verwickelt werden, sowie in solchen, die sich aus Ansprüchen der Mitglieder auf Grund der Sicherungsgesetzgebung ergeben;
- e) Pflege der Berufsstatistik;
- f) Regelung des Arbeitsnachweises und Herbergswesens;
- g) Pflege gemeinnütziger und wissenschaftlicher Vorträge.

Beitritt.

§ 3. ¹ Dem Verband können alle Metallarbeiter und alle in der Metallindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeitnehmer ohne Unterschied des Alters und Berufs beitreten, sofern sie sich den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen.

² Der Vorstand kann auch Nicht-Metallarbeitern und solchen Personen, die nicht mehr als Arbeiter in der Metallindustrie tätig sind, den Beitritt gestatten.

³ Der Beitritt erfolgt durch entsprechende mündliche oder schriftliche Erklärung des Beitrittswilligen und gegen Entrichtung eines Beitragsgeldes von 50 Pf. für männliche und 20 Pf. für weibliche und solche männlichen Personen, die in einem Lehrverhältnis stehen; während der Dauer desselben, oder die als jugendliche Arbeiter beschäftigt sind, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mit der Beitragserklärung und Belegung des Beitragsgeldes erkennt das betreffende Mitglied das Verbandstatut als für sich verbindlich an und unterwirft sich demselben in allen Punkten auch dann, wenn es die im Mitgliedsbuch enthaltene Erklärung nicht unterzeichnet hat.

⁴ Die Beitragsserklärung hat bei der Ortsverwaltung oder dem Bevollmächtigten der Einzelmitgliedschaft, in deren Wirkungsbereich der Beitreitende in Arbeit steht oder seinen Wohnsitz hat, zu erfolgen. Beitragsserklärungen von Arbeitern und Arbeiternnen außerhalb des Bereichs eines örtlichen Verwaltungsbereiches sind bei der nächstliegenden Verwaltungsstelle oder beim Vorstand zu machen.

⁵ Jedes in den Verband aufgenommene Mitglied erhält als Ausweis über seine Mitgliedschaft ein Mitgliedsbuch, in dem sich eine vom dem betreffenden Mitglied zu unterzeichnende Beitragsserklärung befindet, für die Dauer der Mitgliedschaft eingehändigt. Das Mitgliedsbuch bleibt Eigentum des Verbandes und ist auf Verlangen den zuständigen Verbandstellen auszuhändigen.

⁶ Der Beitritt kann nach Gutachten der örtlichen Verbandsfunktionäre vom Vorstand verweigert werden, wenn dies im Interesse des Verbandes notwendig erscheint.

⁷ Zum Vorstand ausgeschlossene können nur mit Genehmigung des Vorstandes und unter Entrichtung des in Art. 8 vorgegebenen Beitragsgeldes wieder betreten.

Eintritt ganzer Vereine oder ihrer Mitglieder.

§ 4. ¹ Die Mitglieder einer anderen Metallarbeitervereinigung können gemeinschaftlich mit Aktiven und Passiven dem Verband beitreten, und werden in diesem Falle die Aufnahmebedingungen zwischen den Vorständen vereinbart.

² Mitglieder anderer Gewerkschaftsorganisationen können, wenn sie ihre Beiträge bis zum Übertritt an ihre bisherige Organisation entrichtet haben, zum Verband kostenlos übertreten. In diesem Falle werden denselben die bisher entrichteten Beiträge, soweit sie nicht höher sind, auf die Beiträge im Verband umgerechnet. Hierbei wird eine frühere Mitgliedschaft im Deutschen Metallarbeiter-Verband den Mitgliedern ausländischer Organisationen voll angerechnet.

Pflichten der Mitglieder. Allgemeines.

§ 5. ¹ Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Aussbreitung des Verbandes und die Errichtung des Zweiges desselben zu wirken. Auch hat es den durch das Statut sowie durch Generalversammlungsbeschlüsse gerechtfertigten Anordnungen des Vorstandes, der Bezirksleiter und Ortsverwaltungen Folge zu leisten.

² Mitglieder, die in einem anderen Verwaltungsbereich in Arbeit stehen, ohne dort angemeldet zu sein, sind verpflichtet, sich auf Verlangen auch den Verbandsfunktionären dieses Verwaltungsbereiches gegenüber über ihre Mitgliedschaft auszuweisen und die für den betreffenden Bezirk von der Verbandsstelle geschaffenen Kontrollvorschriften zu befolgen.

³ Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der Beiträge verpflichtet. Der Wochenbeitrag ist mit Beginn der Woche verfallen und im voraus zu bezahlen. Mitglieder, die Unterstützungen aus Verbandsmitteln beziehen, müssen mit ihren Beiträgen auf dem laufenden sein.

⁴ Beitragsbefreiung kann nur bei Krankheit, Arbeitslosigkeit oder sonstigen Notfällen auf einen vor Ablauf der nächsten Restwoche bei den örtlichen Verbandsfunktionären eingesetzten Antrag des betreffenden Mitglieds von den örtlichen Verbandsfunktionären gewährt werden.

Das gleiche gilt für Mitglieder, die nachweislich an der rechtzeitigen Beilegung verhindert waren. Die Wartezeit wird durch die Beitragserlassung für die Dauer derselben unterbrochen.

⁵ An Stelle der Beitragserlassung kann auch Stundung der Beitragzahlung eintreten, sie darf jedoch nicht mehr als dreizehn Wochen betragen; auch wird dann die Wartezeit für diejenigen Mitglieder, die dem Verband noch nicht 52 Wochen angehören oder ausgesteuert sind, für die Dauer der Stundung unterbrochen.

⁶ Noch nicht bezugsberechtigte oder ausgesteuerte Mitglieder, die sich auf der Wanderschaft befinden, können sich in ihr Mitgliedsbuch in den von ihnen durchreisten Verwaltungstellen beitragsfreie Marken kleben lassen.

⁷ Als ausgeschieden gelten Mitglieder, die zum Militärstand eingezogen oder inhaftiert sind, die eine Schule besuchen und während dieser Zeit in keinem Arbeitsverhältnis stehen, die infolge Berufswechsels einer anderen Organisation angehören müssen, die sich ins Ausland begeben und dort keine Möglichkeit haben, einer ähnlichen Organisation wie der Deutsche Metallarbeiter-Verband anzugehören. Diese Mitglieder können nur dann in ihr früheres Verhältnis treten, wenn sie sich ordnungsmäßig abgemeldet, ihre Beiträge bis zum Tage der Abmeldung bezahlt haben und sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung, der Absolvierung des Studiums oder der Rückkehr in ihren alten Beruf oder nach Deutschland bei dem Vorstand oder einer örtlichen Verwaltung melden.

⁸ Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich vor Annahme ihm angebotener Arbeit bei der zuständigen Verbandstelle darüber zu vergewissern, ob Gründe der Arbeitsannahme entgegenstehen.

⁹ Jedes Mitglied ist bei einem etwaigen Aufenthaltswechsel verpflichtet, sich unter Vorlage des Mitgliedsbuchs innerhalb 14 Tagen bei der bisherigen Ortsverwaltung abzumelden und in gleicher Weise am neuen Aufenthaltsort anzumelden. Keine Ortsverwaltung darf die Anmeldung von Mitgliedern, die dieser Bestimmung nicht vollständig haben, annehmen.

¹⁰ Erhält ein arbeitsloses Mitglied außerhalb des Elbes einer Verwaltungsstelle Arbeit, so hat es selbe innerhalb 14 Tagen unter Einladung des Mitglieds durchs Postamt an die Hauptkasse oder die nächstliegende Verwaltungsstelle zu machen und eventuelle Beiträge zu entrichten.

Beiträge.

§ 6. ¹ Der wöchentliche Beitrag für männliche Mitglieder beträgt 60 Pf., für weibliche Mitglieder 25 Pf. Gleichfalls 25 Pf. beträgt der wöchentliche Beitrag für solche männliche Mitglieder, die in einem Lehrverhältnis stehen, während der Dauer der Lehrzeit und für die in keinem bestimmten Lehrverhältnis stehenden jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zugleich können halb invalide Mitglieder auf Antrag mit Zustimmung des Vorstandes der niederen Beitragsklasse angehören.

² In außerordentlichen Fällen kann vom Vorstand die Erhebung von Extrabeiträgen angeordnet werden und sind solche Anordnungen für alle Mitglieder bindend.

³ Für Mitglieder, die nach mindestens fünfjähriger Mitgliedschaft dauernd invalide werden, beträgt der Wochenbeitrag 10 Pf. Tritt die Invalidität durch unvorhergesehene Fälle ein (Krankheit oder Unfall), so kommt die Wartezeit von fünf Jahren in Wegfall.

⁴ Die Beiträge werden durch in das Mitgliedsbuch zu klebende Marken quittiert. Im Mitgliedsbuch fehlende Quittungsmarken werden nicht ersekt und müssen nachbezahlt werden. Beitragserlassungen werden durch besondere Marken in gleicher Weise bezeichnet. Eine Nachzahlung erlassener Beiträge und Überklebung der hierzu verwendeten Marken ist unzulässig.

⁵ Zur Deckung außerordentlicher örtlicher Ausgaben kann jede Verwaltungsstelle mit Genehmigung des Vorstandes Extrabeiträge erheben. Nichtbezahlung dieser Extrabeiträge hat Entziehung statutarischer Rechte zur Folge.

Unterstützungseinrichtungen.

A. Für Mitglieder, die 60 % bezahlungswise 25 Pf. Wochenbeitrag bezahlen.

§ 7. 1 Mitglieder, die dem Verband 1 Jahr ununterbrochen angehören und für 52 Wochen ihre Beiträge entrichtet haben, erhalten:

- a) Reisegeld, oder, sofern sie einen eigenen Haushalt führen, einen Beitrag zu den Übersiedlungskosten, wenn die Reise oder die Übersiedlung durch Arbeitslosigkeit, Streik, Differenzen oder Maßregelung verursacht ist. Beide Unterstützungen werden unabhängig voneinander gewährt.
- b) Erwerbslosunterstützung bei vorübergehender Erwerbslosigkeit infolge Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit.
- c) Notlagenunterstützung bei einer außergewöhnlichen Notlage mit Genehmigung der Ortsverwaltung, der Bezirksleitung oder des Vorstandes.
- d) Sterbegeld an ihre Hinterbliebenen im Falle des Todes.

2 Mitglieder, die dem Verband mindestens ein halbes Jahr lang ununterbrochen angehören und für 26 Wochen ihre Beiträge bezahlt haben, haben Anspruch auf:

- a) Gemafregeltenunterstützung, wenn sie infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbeziehungen oder infolge ihrer in Einverständnis mit den Verbandsorganen entwidesten Verbandsfähigkeit arbeitslos geworden sind und die betreffende Maßregelung vom Vorstand oder Bezirksleitung anerkannt ist.
- b) Streikunterstützung, wenn sie an Arbeitsaufstellungen und Aussperrungen beteiligt und diese Bewegungen vom Vorstand anerkannt sind.

3 Mitglieder, die dem Verband mindestens ein Vierteljahr ununterbrochen angehören und für 26 Wochen ihre Beziehungen zum Verband anerkannt sind, haben Anspruch auf die Unterstützung über das Maßregelungsgesetz für gesetzliche Rechtsschutz bei Strafen, die keinen

Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis oder infolge von Ansprüchen an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen oder infolge ihrer Verbandsfähigkeit entstehen.

B. Für invalide Mitglieder, die 10 % Beitrag bezahlen, bleibt durch diesen Beitrag der erworbene Anspruch auf Sterbegeld an die Hinterbliebenen sowie auf unentgeltlichen Rechtsschutz für Ansprüche an die gesetzlichen Versicherungseinrichtungen erhalten. Außerdem steht ihnen das Verbandsorgan zu.

C. Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder können die Unterstützungsseinrichtungen nur dann in Anspruch nehmen, wenn ihre Beitragsleistung nach Umrechnung der vorgeschriebenen Wartezeit im Verband entspricht.

Reisegeld und Hinzuunterstützung.

§ 8. 1 Werden Mitglieder durch Aussperrung, Maßregelung ic. arbeitslos, so kann ihnen mit Genehmigung des Vorstandes Reisegeld oder Hinzuunterstützung, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, gewährt werden.

2 Mitglieder, die innerhalb vier Wochen nach Vollendung des 17. Lebensjahres oder vier Wochen nach vollendetem Lehrzeit dem Verband beitreten, können nach 26 wöchiger Mitgliedschaftsdauer Reisegeld erhalten.

3 Die Gesamtsumme des in einem Jahre zu erhebenden Reisegeldes beträgt nach einer Mitgliedschaftsdauer von

	für männliche Mitglieder	für weibliche und jugendliche m. m. Mitglieder
1 Jahr	50 Mf.	25,- Mf.
2 "	55 "	27,50 "
3 "	60 "	30,- "
4 "	65 "	32,50 "
5 "	70 "	35,- "

Das Reisegeld wird in den vom Vorstand bestimten Bahnhöfen ausbezahlt und beträgt pro Tag 1 Mf. Das betreffende Mitglied hat jedoch nur dann dorwart Reisepass, wenn es eine als Tagesleistung zu betrachtende Strecke nach circa 5 Meilen (20 Kilometer) zurücklegt und nach 1½ Stunden an dem dem Anfangs-

folgenden Werktag meldet. An einem Orte darf jedoch, selbst bei großer Entfernung, nicht über 8 Mf. ausbezahlt werden, wenn zwischen dem Orte, wo das letzte Reisegeld erhoben wurde, und dem Orte der Zureise ein Bahnhof liegt und dieser vom Reisenden übergangen wurde. In Orten, die durch Bekanntmachung des Vorstandes gesperrt sind, kann für die Dauer der Sperrre das Reisegeld oder die Umzugsunterstützung verweigert werden.

* Reisende Mitglieder, die sich wegen des Aufschauens nach Arbeit länger an einem Bahnhof aufhalten, können für die Zeit ihres Aufenthaltes eine dem Reisegeld hinzuzählende Aufenthaltsunterstützung von pro Tag 1 Mf. erhalten, und zwar in Orten von

über 50000--100000 Einwohnern für 1 Tag = 1 Mf. mehr				
= 100000--200000	= 2 Tage = 2	=	=	
= 200000--500000	= 3	= 3	= 3	=
= 500000	= 4	= 4	= 4	=

* Die Aufenthaltsunterstützung wird an denselben Orte in einem Jahre (52 hintereinanderfolgenden Wochen) nur einmal ausbezahlt.

* Laufende sowie rückständige Beiträge, letztere jedoch nicht über 8 Wochen, sind vom Reisegeld in Abzug zu bringen.

* Mitglieder, die einen eigenen Haushalt führen, erhalten bei Veränderung ihres Wohnortes innerhalb des Zollgebiets des Deutschen Reiches einen Beitrag zu den Übersiedlungskosten.

* Dieser beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 20 Mf., nach zweijähriger 25, nach dreijähriger 30, nach vierjähriger 35 und nach fünfjähriger 40 Mf. und wird nur einmal im Jahre bezahlt.

* Voraussetzung für die Gewährung eines Beitrags zu den Übersiedlungskosten ist, daß das Mitglied nachweislich auswärts Arbeit erhalten hat und die Entfernung des fünfzigsten vom bisherigen Wohnort, oder bei Übersiedlung nach dem Ausland des bisherigen Wohnortes bis zur Landsgrenze mindestens 25 Kilometer beträgt. Nach werden Übersiedlungskosten nur für den Betrieb eines Haushaltes bezahlt. Erfolgt der Aufenthalt auf Vermietung oder im anschließenden

Interesse eines Dritten und trägt dieser die Kosten, so erlischt der Anspruch auf Reisegeld oder auf den Beitrag zu den Übersiedlungskosten. Erfolgt die Rückverlängerung der Kosten durch den Dritten innerhalb eines Jahres, so ist das Mitglied zur Rückzahlung verpflichtet.

Erwerbslosenunterstützung.

§ 9. * Die Erwerbslosenunterstützung wird in 52 aufeinanderfolgenden Wochen für höchstens 12 Tage gewährt und beträgt bei einer Mitgliedschaftsdauer von

	für männliche Mitglieder	für weibl. und jugendl. männl. Mitglieder		
	pro Tag	pro Woche	pro Tag	pro Woche
52 Wochen	1,— Mf.	8.— Mf.	50,— Mf.	400,— Mf.
104	1,10 ^{2/3}	7,—	57,—	455,—
156	1,33 ^{1/3}	8,—	78,—	624,—
208	1,50	9,—	75	600,—
260	1,66 ^{2/3}	11,—	83,—	665,—

* Die Gesamtsumme der in einem Jahre 52 aufeinanderfolgenden Wochen zu erhebenden Erwerbslosenunterstützung darf einschließlich des etwa erhobenen Reisegeldes oder der etwa erhobenen Umzugsunterstützung bei einer Mitgliedschaftsdauer von

	für männliche Mitglieder	für weibl. und jugendl. männl. Mitglieder
	52 Wochen	60 Wk.
104	140	70
156	160	80
208	180	90
260	200	100

* nicht überschreiten, und dari ein Mitglied nur dann Umzugsunterstützung, Reisegeld und Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn vom jeweiligen Erhebungstag 52 Wochen periodgerechnet die Jahressumme in diesen 52 Wochen noch nicht voll erhoben worden ist.

* Rügt ein Mitglied während seines Unterstützungszeitraums in eine höhere Unterstützungsstufe auf, so kann ihm zu dieser höheren Stufe geltenden Bruttostützungsleistung nur für so viel Tage erheben, als ihm noch an der vorher-

geräichen 120-tägigen Bezugzeit fehlen. Zugleich männliche Mitglieder, die nach Beendigung ihrer Lehrzeit oder nach Beendigung des 18. Lebensjahres zur Leistung des für männliche Mitglieder geltenden höheren Beitrags verpflichtet sind, können erst die für diese geltenden höheren Unterstützungsätze nach 32 Wochen, für die sie den höheren Beitrag bezahlt haben, erhalten; sie rüden aber dann in die Jahrestasse ein, die ihrer Gesamtmitgliedschaftsdauer entspricht.

Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die örtlichen Verbandsfunktionäre nach den Anordnungen des Vorstandes. Entfallen in eine Rechnungsperiode einzelne Unterstützungstage, für die ein auf einen Bruchteil von einem Pfennig ausgehender Betrag in Rechnung zu stellen wäre, so kann dieser Betrag auf ganze Pfennig oder auf einen durch fünf teilbaren Pfennigbetrag aufgerundet werden. In Rechnung zu stellen sind nur ganze Tage, und zwar nur die Werktage, nicht aber Sonntage. Werktagen gleich zu achten sind die auf einen Werktag fassenden Feiertage.

Bei Krankenhausbehandlung kann die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung an Erwerbsunfähige auch nach Beendigung dieser Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen wird.

Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit

§ 10. ¹ Bei Eintritt der Arbeitslosigkeit muss das auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebende Mitglied dem örtlichen Verbandsfunktionär davon unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit, soweit sie ihm bekannt sind sowie der ihn an der Abreise hindernden Gründe Mitteilung machen. Als Tag des Beginns der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Meldung. Für Mitglieder, die aus Anlass ihrer Arbeitslosigkeit auf die Reise gegangen sind und an den Ort ihrer Arbeitslosigkeit zurückkehren, gilt der Tag ihrer erneuten Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit.

² Der Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung beginnt nach Ablauf von sieben Tagen, vom Meldetag an gerechnet, für welche Erwerbslosenunterstützung nicht bezahlt wird. Halbe Tage gelangen nicht zur Auszahlung.

¹ Für die in die Arbeitslosigkeit fassenden einzelnen Tage der Beschäftigung kommt die Erwerbslosenunterstützung in Wegfall.

² Erwerbslosenunterstützung darf nur an dem Orte, wo das Mitglied arbeitslos geworden ist, ausbezahlt werden. Doch kann auf Antrag das arbeitslose Mitglied der Verwaltungsstelle (Geschäftsstelle) eines anderen Ortes zur Kontrolle und Überprüfung überwiesen werden. Es überweisung eines arbeitslosen Mitglieds kann nur in vorherigem Einverständnis der Verwaltungsstelle, der das Mitglied überwiesen werden soll, erfolgen, und ist in jedem Falle von der betreffenden Verwaltung oder dem Verbandsfunktionär die Zustimmung zur beabsichtigten Überweisung vorher einzuholen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn es sich um ein Mitglied handelt, dem an einem Orte Arbeit in nahe und sichere Aussicht gestellt ist, und wenn dies der Ortsverwaltung oder dem Verbandsfunktionär des betreffenden Ortes nachgewiesen wird. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Zugreise nachträglich als überwiesene angenommen und behandelt werden. Von Militär Entlassene können jedoch bei jeder beliebigen Verwaltungsstelle Erwerbslosenunterstützung beziehen, so weit sie hierzu nach dem Statut berechtigt sind.

³ Liegt zwischen zwei Erwerbslosigkeiten ein Zeitraum von weniger als sechs Arbeitswochen, so kann Erwerbslosenunterstützung gleich vom Tage der Meldung der neuen Arbeitslosigkeit an bezahlt werden, dasselbe gilt bei militärischen Dienstleistungen.

⁴ Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich mindestens einmal bei den Verbandsfunktionären zu melden oder sich in eine von ihnen aufgelegte Kontrolliste einzutragen. Die Tagesstunde und den Ort hierzu bestimmten die Verbandsfunktionäre und ist der Zeitpunkt so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt. In besonderen Fällen können die Ortsverwaltungen oder die Verbandsfunktionäre Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung erteilen, jedoch darf der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von der Verpflichtung der täglichen Meldung über zwei Tage hinaus kann nur in ganz bringenden

Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung beordneter Termine u. s. w.) gewährt werden.

* Das zeitweise Aussetzen mit der Arbeit gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen während desselben Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn dieses Aussetzen länger als sechs Arbeitstage dauert. In diesem Falle hat das Mitglied nur dann Anspruch auf Unterstήzung, wenn es sich — vom ersten Tage des Aussetzens der Arbeit an — regelmäßig zur Kontrolle meldet. Geschäftliche Feiertage werden auf die Zeit des Aussetzens nicht angerechnet.

Erwerbslosenunterstützung bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit (Krankheit).

S 11. * Jedes bei Erwerbsunfähigkeit auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erhebende Mitglied hat seine Erwerbsunfähigkeit innerhalb der ersten drei Tage unter Einreichung seines Mitgliedsbuches dem Verbandsfunktionär zu melden und sobald wie möglich, spätestens jedoch bei Erhebung der ersten Unterstήzung, durch ärztliches Zeugnis oder sonst glaubhaft nachzuweisen. Hierbei gelten auch ärztliche Zeugnisse der gesetzlichen Krankenassen als Nachweis. Bei späterer Meldung wird der Beginn der Erwerbsunfähigkeit drei Tage vor der erfolgten Meldung angenommen. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur bei nachgewiesener Verhinderung durch vollständige Hoffnungslosigkeit zulässig. Für die Berechtigung zum Bezug der Unterstützungen sind die Bestimmungen des § 7 maßgebend.

* Jedes erwerbsunfähige Mitglied hat während der Dauer seines Unterstützungsbezugs allwöchentlich den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit zu führen, sofern es nicht durch Behandlung in einer Heilanstalt daran verhindert ist.

* Für die erste Woche der Erwerbsunfähigkeit wird Erwerbslosenunterstützung nicht geleistet. Halbe Tage kommen nicht zur Ausszählung.

* Vom Tage der gemeldeten Erwerbsunfähigkeit erhält ein Mitglied Erwerbslosenunterstützung, wenn sie die Erwerbsunfähigkeit unmittelbar an eine nachweisbare mindestens sieben Tage (eine Woche) lange Arbeitslosigkeit

anschließt. Daselbe gilt bei wiederholter Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, wenn nicht mehr als sechs Wochen verstrichen sind.

* Erwerbsunfähige Mitglieder, denen vom Arzte das Ausgehen gestattet ist, haben die hierfür festgesetzte Zeit den Ortsverwaltungen oder den Verbandsfunktionären mitzuteilen und sich der von diesen festgesetzten Kontrolle pünktlich zu unterziehen. Die Kontrolle der übrigen erwerbsunfähigen Mitglieder erfolgt durch die Ortsverwaltungen oder die Verbandsfunktionäre oder eigens dazu bestimmte Kontrolleure nach den Weisungen des Vorstandes.

* Bezüglich der Einweisung erwerbsunfähiger Mitglieder in eine Heilanstalt gelten im allgemeinen die Anordnungen der gesetzlichen Krankenassen. Bei erwerbsunfähigen Mitgliedern, die solchen Kassen nicht angehören und durch ihr Verhalten den Verdacht der beabsichtigten Kontrollentziehung oder Erschwerung des Heilverfahrens rechtfertigen, kann auf Beschluss der Ortsverwaltungen oder der Verbandsfunktionäre der Bezug der Erwerbslosenunterstützung von der Behandlung in einer Heilanstalt abhängig gemacht werden.

* Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung bei Erwerbsunfähigkeit kann ein Mitglied nur an dem Verbandsort erheben, wo es angemeldet ist. Überweisungen nach einem anderen Orte können nur stattfinden, wenn am anderen Orte eine genügende Kontrolle des erwerbsunfähigen Mitglieds gewährleistet ist oder wenn ein Aufenthaltswechsel im Interesse seiner Gesundung liegt und ärztliche Behandlung nachgewiesen werden kann.

* Bei auf der Reise befindlichen Mitgliedern, die erwerbsunfähig nach einem Orte zu reisen oder während ihres Aufenthaltes an einem solchen erwerbsunfähig werden, gilt die Meldung der Erwerbsunfähigkeit als Anmeldung.

Gemeinsame Bestimmungen für Unterstützungen.

S 12. * Das Reisegeld, die Beihilfe zu den Übersiedlungskosten sowie die Erwerbslosenunterstützung werden gegeneinander aufgeteilt, und darf ein Mitglied nur dann Umzugunterstützung, Reisegeld und Erwerbslosenunter-

Stützung erhalten, wenn, vom jeweiligen Erhebungstag 52 Wochen zurückgerechnet, die Jahressumme in diesen 52 Wochen von ihm noch nicht voll erhoben worden ist.

* Für Mitglieder ausländischer Metallarbeiterorganisationen wird die Aufrechnung der Unterstützung durch besondere Verträge geregelt.

* Des Anspruchs auf Reisegeld, Gewerkslosen- und Überniedrigungsunterstützung geht ein Mitglied verlustig:

- a) bei beharrlicher und grundloser Verweigerung einer in das Fach einschlagenden, unter auskömmlichen Bedingungen ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit;
- b) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Vorschriften und der durch dasselbe auferlegten Pflichten, als auch der auf Grund desselben erlassenen Kontrollmaßregeln.

Sterbegeld.

§ 13. * Im Sterbefall eines Mitglieds wird seinen sich legitimierenden Hinterbliebenen, soweit sie in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen gelebt oder in einem dauernden Fürsorgeverhältnis zu ihm gestanden haben, ein Sterbegeld gewährt. Dieses beträgt nach einjähriger Mitgliedschaft 30 Mk. und steigt mit jedem Jahre der Mitgliedschaftsdauer um je 5 Mk. bis zum Höchstbetrag von 100 Mk.

* Die Auszahlung des Sterbegeldes erfolgt auf Anweisung des Vorstandes durch die Verbandsfunktionäre gegen Abgabe des Mitgliedshuches und Nachweis über den erfolgten Tod des Mitglieds.

Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen.

§ 14. * Unterstützungen nach § 2c können nur mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung an solche Mitglieder gewährt werden, die mindestens ein Jahr dem Verband angehören und ihre Beiträge für 26 Wochen bezahlt haben. Die Höhe dieser Unterstützungen hat der Vorstand oder die Bezirksleitung zu bestimmen. Einzelbezüglichen Gesuchen ist von den Ortsverwaltungen eine Schilderung der familiären Verhäl-

bes Nachkommenden sowie der allgemeinen örtlichen Verhältnisse und ein Antrag bezüglich der Höhe der Unterstützung mit dem Mitgliedshuch beizufügen.

* Hat eine Verwaltungsstelle oder Filialmitgliedschaft über 3000 Mitglieder, so ist diese Genehmigung nicht erforderlich, soweit vereinsgesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Gemütsregeltenunterstützung.

§ 15. * Wird ein Mitglied infolge Eintretens für vom Verband anerkannte Arbeitsbedingungen oder infolge seiner in Einverständnis mit den Verbandsorganen entwickelten Verbandstätigkeit arbeitslos, so zieht ihm, wenn es 26 Wochen dem Verband ununterbrochen angehört und seine Beiträge für diese Zeit bezahlt hat, während der daraus folgenden Arbeitslosigkeit Gemütsregeltenunterstützung auf die Dauer von längstens dreizehn Wochen zu, sofern die Maßregelung vom Vorstand oder von der Bezirksleitung oder bei Verwaltungsstellen mit über 3000 Mitgliedern von der Ortsverwaltung anerkannt ist. Die Höhe derselben beträgt für das

männliche verheiratete Mitglied . . . 14 Mk. pro Woche
ledige . . . 12 " "
weibliche und jugendl. männl. Mitgli. 7 " "

* Zu dieser Unterstützung erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind einen Zuschuß von 1 Mk.

* Dasselbe gilt auch für die Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein stehen, also verwitwet, geschieden oder ledig sind, und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

* Bei geringerer als 26wochiger Mitgliedschaftsdauer dürfen mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung Mitglieder nur dann Gemütsregeltenunterstützung erhalten, wenn sie wegen ihrer Verbandsangestelltigkeit entlassen oder aufgefordert werden. Die in diesem Falle zu gewährrende Unterstützung darf höchstens Höhe und Gesamtdauer den richtigen Satz für Reisegeld über Gewerkschaftsunterstützung nicht übersteigen.

* Die Gewahrsamkeitsunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied ohne triftigen Grund die Ausnahme einer seiner Fähigkeit entsprechenden, ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit verweigert.

Unterstützungen bei Arbeitsniederlegungen und Aussperrungen.

§ 16. * Unterstützungen bei den nach § 38 Abs. 1 genehmigten Ausspänden kann ein Mitglied nur dann erhalten, wenn es dem Verband mindestens 26 Wochen hintereinander angehört und für diese Zeit bis zum Tage der Ausspruchnahme seine Beiträge bezahlt hat. Die Höhe der Unterstützung beträgt:

a) für männliche verheiratete Mitglieder	12 Mf. pro Woche
= ledige	= 12 = = =
= weibliche und jugendliche männliche	= 7 = = =

- b) Außerdem erhält jeder Familienvater für jedes seiner Fürsorge unterstehende Kind einen Zuschuß von 1 Mf.
- c) Dasselbe gilt auch für die Mitglieder, die für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, wenn diese Mitglieder allein stehen, also verwitwet, geschieden oder ledig sind und außer ihnen niemand für die Kinder sorgt.

In außergewöhnlichen Fällen, bei unvermeidlichen Abwehrstreiks und Aussperrungen, ist der Vorstand berechtigt, Unterstützung auch an solche Mitglieder zu gewähren, die nur 13 Wochen dem Verband angehören und 13 Wochenbeiträge geleistet haben. Jedoch darf diese Unterstützung nur betragen für verheiratete 10 Mf., für ledige 8 Mf., für weibliche Mitglieder 5 Mf.

- * Die Mitglieder, die mehreren Organisationen angehören, und daselbst unterstübungsberechtigt sind, können bei einem Streik, einer Aussperrung u. s. w. nur auf der Organisation Unterstützung erhalten, die dabei im Frage kommt.

* Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Die Unterstützung beginnt mit dem ersten Werktag.

Rechtschutz.

§ 17. * Wird bei einer örtlichen Verwaltungsstelle urteilstillich Rechtschutz nachgesucht, so ist vom örtlichen Verbandsfunktionär unter Einsendung des Mitgliedsbuches und genauer Schilderung der Angelegenheit sowie der die Streitfragen begleitenden Umstände ein Antrag an den Vorstand oder die Bezirksleitung zu stellen. Einige Gerichtsalten oder sonstige zur Beurteilung der Sache dienenden Schriftstücke sind dem Antrag beizufügen. Der Vorstand oder die Bezirksleitung entscheidet über Zulässigkeit und Umfang des zu gewährenden Schutzes. Bei Verwaltungsstellen oder Einzelmitgliedschaften von mehr als 3000 Mitgliedern ist die Genehmigung des Rechtschutzes vom Vorstand oder der Bezirksleitung nicht erforderlich, jedoch sind sie zur fortlaufenden Berichterstattung über den Rechtsstreit an den Vorstand verpflichtet.

* Wird ein Prozeß ohne Wissen der betreffenden Ortsverwaltung eingeleitet oder ohne Zustimmung des Vorstandes oder der Bezirksleitung über die erste Instanz hinaus weitergeführt, so hat einerseits das betreffende Mitglied, anderseits die betreffende Ortsverwaltung die entstehenden Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

* Der Rechtschutz kann, mit Ausnahme der aus der organisatorischen und agitatorischen Tätigkeit entstehenden Anlagen, wo keine Farenzeit erforderlich ist, einem Mitglied erst nach dreimonatlicher Mitgliedschaft gewährt werden, jedoch gilt dieses nicht für Streitigkeiten, in die die Mitglieder vor dem Eintritt in den Verband verwickelt wurden.

* Für gerichtliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander darf Rechtschutz aus Verbandsmitteln nicht gewährt werden.

* Wird ein in einen Strafprozeß verwickeltes Mitglied durch diesen Prozeß in seinen Verhältnissen oder persönlich schädigt, so kann es, wenn der Prozeß aus seiner Verantwortlichkeit betrübt, nach dreimonatlicher Mitgliedschaft

mit Genehmigung des Vorstandes oder der Bezirksleitung Unterstützung erhalten. Diesbezüglichen Anträgen ist von den Ortsverwaltungen (Verbandsfunktionären) eine Schiedsgerichtung des Sachverhaltes, der Familienverhältnisse sowie ein Vorschlag über die Art und Höhe der zu gewährenden Unterstützung beizufügen. Zur Klärung dienende Gerichtserkenntnisse sind, wenn möglich, ebenfalls beizufügen.

Rechtsansprüche gegen den Verband.

§ 18. ¹ Sämtliche auf Grund dieses Statuts geleisteten Unterstützungen sind freiwillige, und steht den Mitgliedern weder ein gesetzliches Recht noch ein Klagerrecht auf dieselben zu.

² Einige von Mitgliedern, gewesenen Mitgliedern oder deren gesetzlichen Vertretern aus dem Verbandstatut oder den Beschlüssen der Verbandsinstanzen gefolgte Rechtsansprüche an den Verband können auf dem ordentlichen Rechtsweg nicht geltend gemacht werden, sondern unterliegen der Entscheidung der für Beschwerden eingesetzten Verbandsinstanzen. (§ 24.)

Personliche Streitigkeiten.

§ 19. ¹ Personliche Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, ganz gleichgültig, ob es sich um Mitglieder handelt, die ein besoldetes oder Ehrenamt im Verband bekleiden oder nicht, und Beschwerden über Mitglieder dürfen keinesfalls in Mitgliederversammlungen zum Ausdrang gebracht werden.

² Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen können, wenn sie trotz wiederholter Verwarnung erfolgen, Ausschließung von den Mitgliederversammlungen auf bestimmte Zeit und, wenn sich auch diese Maßregel als ungenügend erweist, Ausschließung aus dem Verband nach sich ziehen.

Schiedsgericht.

§ 20. ¹ Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Mitglieder untereinander dient ein Schiedsgericht, das aus einer von der Ortsverwaltung oder dem vom Vorstand ernannten Bevollmächtigten eingesetzten Kommission

und je zwei von den streitenden Parteien zu bestimmenden unbeteiligten Verbandsmitgliedern als Schiedsrichtern besteht. Eine andere Zusammensetzung des Schiedsgerichtes ist nur bei ausdrücklicher Anerkennung durch die streitenden Parteien zulässig. Mit der Anerkennung fällt jeder Beschwerdegrund aus Maß der Zusammensetzung fort.

² Anträge auf Einberufung eines Schiedsgerichtes sind unter Angabe der Gründe und des Beweismaterials an die Ortsverwaltung (Verbandsfunktionär) zu richten.

³ Die Ortsverwaltung hat den streitenden Parteien durch Übermittlung eines Sühnetermins von der Ortsverwaltung selbst oder einer von ihr eingesetzten Kommission, der aber mindestens ein Mitglied der Ortsverwaltung angehören muß, Gelegenheit zur gegenseitigen Aussprache zu geben und in diesem Termin einen Sühneversuch zu unternehmen. Die Parteien sind zum Erscheinen vor dem Sühnetermin verpflichtet.

⁴ Gelingt der Sühneversuch, so ist dies im Sühnetermin durch eine von beiden Parteien unterzeichnete und von der Ortsverwaltung oder Sühnekommision bestätigte schriftliche Erklärung, die das Datum des Sühnetermins trägt, festzustellen und der Fall damit erledigt.

⁵ Kann in dem Sühnetermin eine Versöhnung der streitenden Parteien nicht erreicht werden, so ist diese Tatsache in einem Protokoll festzulegen und von der Ortsverwaltung (Sühnekommision) ein Beschluss herbeizuführen, wodurch die Angelegenheit einem Schiedsgericht überwiesen wird. Gleichzeitig ist ein an dem Streite der Parteien unbeteiligtes Verbandsmitglied als Vorsitzender des Schiedsgerichtes zu ernennen und den Parteien sofort im Sühnetermin bekannt zu geben. Einwendungen gegen die Person des Vorsitzenden wegen Befangenheit können von den Parteien nur im Sühnetermin vorgebracht und als Gründe für solche Einwendungen nur zwischen den Parteien und dem vorgeschlagenen Vorsitzenden bestehende persönliche oder Interessenstreitigkeiten oder die Parteihaltung des Vorgeschlagenen in dem Streite selbst angeführt werden. Die Ortsverwaltung oder Sühnekommision hat den Einspruch sowie die dafür angegebenen Gründe zu protokollieren, die Beweismittel festzuhalten und, wenn sich im Letzterem durch Verneinung des vorgeschlagenen

Vorsitzenden eine Feststellung der Berechtigung der Einwände nicht erzielen läßt, einen neuen Prüfungstermin innerhalb acht Tagen anzuberaumen und den Parteien bekannt zu geben. Steht die Berechtigung der Einwände fest, so ist durch die Sühnekommision an Stelle des Vorsitzenden einer anderen Person, gegen die Einwände nicht vorgebracht werden können, mit dem Vorsitz zu trauen.

⁸ Die Parteien sind verpflichtet, im Prüfungstermin zu erscheinen und die Beweise für ihre Einwendungen daselbst zu erbringen. Tun sie das nicht oder versagt ihre Beweisführung, so ist der Einspruch zurückzuweisen, während im Falle gelungenen Beweises sofort ein anderer Vorsitzender zu ernennen ist, gegen den ebenfalls nur in der gleichen Weise seitens der Parteien Einspruch erhoben werden kann. Über die Verhandlung und ihr Ergebnis ist ein Protokoll aufzunehmen.

⁹ Die Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens ist abzulehnen, wenn die antragstellende Partei oder beide Parteien dem Sühnetermin fernbleiben. Das Verfahren ist einzuleiten, wenn nur die beschuldigte Partei nicht im Sühnetermin erscheint. Die Beschlüsse sowie die ihnen zugrunde liegenden Tatsachen sind in einem von der Ortsverwaltung (Sühnekommision) zu unterzeichnenden Protokoll festzulegen.

¹⁰ Die Ladung der Parteien vor das Schiedsgericht hat durch den Vorsitzenden desselben mittels ihnen eine Woche vor Ablauf der Sitzung zugehenden Einschreibebriefs zu erfolgen. In dem Schreiben sind die Gründe zur Einsetzung eines Schiedsgerichtes anzugeben und die Parteien zur Ernennung ihrer Beisitzer und zur Angabe etwaiger Beweismittel aufzufordern. Ferner hat der Vorsitzende eine außerhalb des Schiedsgerichtes stehende, in der Abschaffung schriftlicher Arbeiten bemerkte Person mit der Führung des Verhandlungsprotokolls zu beauftragen. Für Ladung ihrer Zeugen hat jede Partei selbst zu sorgen.

¹¹ Erscheint eine Partei nicht zu der Sitzung des Schiedsgerichtes, ohne einen Grund für ihr Fernbleiben anzugeben, so wird ohne sie verhandelt. Ist dieses unmöglich, so ist der Termin zu vertagen und die säumige Partei unter

Androhung der Ausschließung aus dem Verband zum Erscheinen aufzufordern. Erscheint sie auch dann noch nicht, so sind die Alten über den Fall zu schließen und der Ortsverwaltung, dem vom Vorstand bestimmten Bevollmächtigten, zur Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung zu übergeben.

¹² Bleiben beide Parteien ohne Grund dem schiedsgerichtlichen Termin fern, so gilt die anhängig gemachte Angelegenheit durch Zurücknahme erledigt. In diesem Falle sind die Alten ebenfalls zu schließen, nachdem die zur Beendigung des Verfahrens führende Tattheit in ihnen vermerkt ist.

¹³ Erscheint ein Zeuge nicht vor dem Schiedsgericht und ist sein Zeugnis von großer Bedeutung für die Sache, so ist er ebenfalls unter Androhung der Ausschließung nochmals vorzuladen. Auch kann das Schiedsgericht seine Vernehmung in seiner Wohnung oder sonst an einem Orte, wo er anguttreffen ist, beschließen. Dieser Vernehmung muß aber neben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes auch mindestens je ein Beisitzer der beiden Parteien anwohnen.

¹⁴ Beharrliche Verweigerung vor dem Schiedsgericht zu erscheinen oder beharrliche Verweigerung des Zeugnisses, mit Ausnahme der Fälle, wo die Gefahr des Selbstbezichtes durch die Aussage vorliegt, können Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung aus dem Verband nach sich ziehen. Ein diesbezüglicher Antrag an die Ortsverwaltung oder den vom Vorstand eingesetzten Bevollmächtigten kann nur auf Beschluß des Schiedsgerichtes oder von der durch die Weigerung des Zeugen geschädigten Partei gestellt werden.

¹⁵ Das Schiedsgericht hat die den Streitigkeiten zugrunde liegenden Tatumstände eventuell durch Zeugenvornehmung genau festzustellen, zu protokollieren und, wenn sich eine gütliche Einigung der Parteien nicht erzielen läßt, eine Entscheidung zu treffen.

¹⁶ Die Entscheidung darf bestehen:

- in Freispruch des Beschuldigten;
- in einer Klage an den schuldigen Teil oder, wenn beide in gleicher Weise schuldig seien sollten, an beide;

c) in Ausschließung des oder der Schuldigen von den Verammungen auf bestimmte Zeit, jedoch nicht über ein Jahr;

d) in Beantragung der Ausschließung des oder der Schuldigen aus dem Verband beim Vorstand.

¹⁷ Die etwaige Bekanntgabe der Entscheidungen erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Am Verbandsorgan ist die Entscheidung nur dann bekannt zu geben, wenn dies vom Schiedsgericht ausdrücklich beschlossen und dieser Beschluss vom Vorstand genehmigt ist.

¹⁸ Das Schiedsgericht sowie das ihm vorangehende Sühneverfahren soll nur zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten der Verbandsmitglieder untereinander dienen; stellt sich bei der Verhandlung heraus, daß durch die Handlungsweise der einen oder anderen Partei oder beider eine Benachteiligung der Verbandsinteressen oder des Verbandes herbeigeführt wurde, so ist das Verfahren vorerst einzustellen und die Amtl. der Ortsverwaltung oder dem vom Vorstand eingesetzten Bevollmächtigten zur Prüfung und weiteren Beschlusssfassung zu unterbreiten. Die Gründe der vorläufigen Einsteilung des Verfahrens sind im Protokoll zu vermerken.

¹⁹ Führt die Prüfung der Amtl. durch die zuständige Verbandsstelle zur Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung, so ist, soweit seitens des oder der Beschuldigten gegen Führung der Untersuchung durch das in der Sache tätige Schiedsgericht Einspruch erhoben wird, die Sache einer nach § 23 zusammengesetzten Untersuchungskommission zu überweisen.

²⁰ Haben persönliche Streitigkeiten der Mitglieder einen Umfang angenommen, daß die Ortsverwaltung selbst als nicht mehr unbeteiligt angesehen werden kann, so ist das Sühneverfahren nach den obigen Bestimmungen vom Bezirksleiter einzuleiten und von diesem der Vorsitzende für ein zu bildendes Schiedsgericht zu ernennen. Für Einwendungen gegen den so ernannten Vorsitzenden ist die gesamte Bezirkskommission (Bezirksleiter mit der ihm beigegebenen Kommission) zuständig.

²¹ Die Tätigkeit der Schiedsrichter ist eine ehrenamtliche und wird eine Entschädigung für dieselbe nicht bezahlt.

Etwaige sachliche Ausgaben wie Porto, Schreibmaterial etc. sind von den für örtliche Zwecke verbleibenden 20 Prozent der Beiträge zu bestreiten.

Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 21. ¹ Die Mitgliedschaft erlischt:

- wenn ein Mitglied acht Wochenbeiträge schuldet und nicht vor Ablauf der achten Restwoche unter Vorlegung seines Mitgliedsbuchs und Angabe der Gründe Stundung beantragt und erhalten hat;
- durch schriftliche oder mündliche Ungültigerklärung bei dem Vorstand oder den örtlichen Verbandsfunktionären;
- durch Ausschließung;
- durch Ungültigerklärung der Mitgliedschaft.

² Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt sofort jedes Recht an den Verband. Eine Rückzahlung der geleisteten Beiträge oder eines Teiles derselben findet nicht statt.

Ausschließung.

§ 22. ¹ Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt nur durch Beschluss des Vorstandes auf Grund des in § 23 festgesetzten Verfahrens. Sie darf nur erfolgen, wenn sich das Mitglied:

- Handlungen gegen das Interesse des Verbandes zuschulden kommen läßt;
- beharrlich weigert, den Anordnungen des Vorstandes oder der örtlichen Verwaltung, soweit solche durch das Staat begründet sind, Folge zu leisten;
- sich der in § 23 Abs. 2 a vorgesehenen Untersuchungskommission nicht stellt oder sich auf die in § 23 Abs. 2 b vorgeschriebene Missforderung hin nicht rechtfertigt.

² An Stelle der Ausschließung kann auch ein früheres Mitglied für nicht wieder aufnahmefähig erklärt werden, wenn es sich während der Mitgliedschaft Handlungen zuschulden kommen ließ, die die Ausschließung rechtfertigen.

² Einer Ausschließung aus dem Verband gleichzuachten ist die Ungültigkeitserklärung der Mitgliedschaft von solchen Personen, die vor ihrem Eintritt aus dem Verband ausgeschlossen, aber ohne Wissen und Willen des Vorstandes irrtümlich wieder aufgenommen wurden.

Verfahren bei Ausschließung von Mitgliedern.

§ 23. ¹ Jedem Antrag auf Ausschließung eines Mitgliedes aus dem Verband ist eine ausführliche Begründung und die genaue Bezeichnung der Beweismittel beizufügen. Diejenige Verbandsstelle, bei der der Antrag eingereicht ist, hat sich sofort, spätestens jedoch innerhalb zweier Wochen, darüber schlüssig zu werden, ob das Verfahren auf Ausschließung eingeleitet werden soll oder nicht. Der Beschluß ist dem Antragsteller mitzuteilen und kann von letzterem durch Beschwerde angegriffen werden.

² Wird die Einleitung des Verfahrens auf Ausschließung beschlossen, so ist dem beschuldigten Mitglied vorher durch Mitteilung der Beschuldigungen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben, und geschieht dies nach folgendem Verfahren:

- Bei Mitgliedern, die einer örtlichen Verwaltung angehören oder für die der Vorstand die Beitragsszahlung u. s. w. nach § 34 des Statuts geregelt hat, wird von den unbeteiligten Mitgliedern eine Untersuchungskommission gebildet. Diese Untersuchungskommission besteht aus einem von der Ortsverwaltung zu bestimmenden Mitglied als Vorsitzenden, je zwei von dem Beschuldigten und dem Ankläger vorgeschlagenen Mitgliedern als Beisitzern. Eine anderweitige Zusammensetzung der Untersuchungskommission ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Beschuldigers und des Beschuldigten zulässig. Ebenso kann ein Schiedsgericht als Untersuchungskommission auftreten, wenn der Ausschließungsgrund durch ein schiedsgerichtliches Verfahren entstanden oder zutage getreten ist. Auch in diesem Falle ist die ausdrückliche Anerkennung des Beschuldigers und Beschuldigten erforderlich. Mit der Anerkennung einer anders zusammengesetzten Untersuchungskommission oder des Auftretens eines Schieds-

gerichtes als solche fällt jeder Beschwerdegrund aus Anlaß der Rüstündigkeit der Kommission weg.

Die Ablehnung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission kann nur aus denselben Gründen erfolgen wie die Ablehnung des Vorsitzenden eines Schiedsgerichtes und finden die für das Schiedsgericht geltenden Bestimmungen (§ 20 Abs. 5) auch auf die Ernennung und Ablehnung des Vorsitzenden der Untersuchungskommission sinngemäße Anwendung.

Der Beschuldigte ist durch den Vorsitzenden unter Mitteilung der Ausschließungsgründe mittels ihm mindestens acht Tage zuvor zugehenden Einschreibebriefs vor die Untersuchungskommission zu laden und zur Ernennung der Mitglieder seiner Partei in die Untersuchungskommission und Einladung etwaiger Zeugen zu veranlassen. Der Vorsitzende hat ferner mit der Aufnahme der Verhandlungsprotokolle ein in der Abschrift schriftlicher Arbeiten gewandtes Verbandsmitglied zu beauftragen.

Diese Untersuchungskommission hat die der Anschuldigung zugrunde liegenden Angaben genau, eventuell durch Beweisaufnahme, mittels Zeugenvernehmung zu prüfen, zu protokollieren und den Antrag auf Ausschließung dem Vorstand unter Beifügen ihres Gutachtens und des Protokolls zur Entscheidung zu unterbreiten. Das Verfahren stimmt mit den vor den Schiedsgerichten vollkommen überein, und finden namentlich die Bestimmungen über Verweigerung des Zeugnisses und Verweigerung des Erscheinen von Zeugen vor dem Schiedsgericht auf gleiche Vorsonnisse vor der Untersuchungskommission sinngemäße Anwendung.

- Bei allen übrigen Mitgliedern, deren Adressen bekannt sind, durch einmalige direkte briefliche oder, wenn ihre Adressen nicht bekannt sind, dreimalige im Verbandsorgan zu veröffentlichte Aufrufserkundung durch den Vorstand.

* Die Entscheidung des Vorstandes erfolgt durch Mehrheitsbeschluß; sie kann bestehen in Annahme oder Ablehnung des Antrags auf Ausschluß, Erteilung einer Rüge oder Anordnung einer erneuten Untersuchung.

⁴ Sie muß in Annahme des Antrags auf Ausschließung bestehen, wenn das Mitglied während des Verfahrens auf Ausschließung ausstritt, sich nicht rechtfertigt oder ohne triftigen Grund der an ihn ergangenen Vorsiedlung der Untersuchungskommission nicht Folge leistet.

⁵ Die Entscheidungen des Vorstandes sind den Verbandstellen sowie den in Betracht kommenden Mitgliedern durch das Verbandsorgan oder in sonst geeignet erscheinender Weise bekannt zu machen.

⁶ Die Entscheidungen des Vorstandes können durch Beschwerde beim Ausschuss innerhalb vier Wochen nach Bekanntgabe des Verstandesbeschlusses angefochten werden.

⁷ Eine Wiederaufnahme des Verfahrens kann jederzeit beim Vorstand beantragt werden, wenn neue Tatsachen vorliegen, die, wenn sie vor der ersten Entscheidung bekannt gewesen wären, eine andere Entscheidung herbeigeführt hätten.

⁸ Der Vorstand kann auch ohne besonderen Antrag das Ausschließungsverfahren einleiten und in Fällen, wo ein Mitglied bei einer Schädigung des Verbandes durch Unterschlagung von Verbandsgeldern, durch Streik- und Sperrerebruch betroffen wird, ohne weitere Voruntersuchung die Ausschließung vollziehen.

⁹ Während der Dauer des Ausschließungsverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Das Mitgliedsbuch wird eingezogen und bleibt während des Verfahrens in den Händen der Verwaltung. Dasselbe ist mit den Untersuchungsakten an den Vorstand einzusenden.

¹⁰ Führt das Ausschließungsverfahren nicht zur Ausschließung, so ist das Mitglied in seine früheren Rechte und Pflichten wieder einzusehen. Etwaige Unterstützungen können jedoch nur dann nachbezahlt werden, wenn der Angeklagte auch während der Dauer des Verfahrens den statutarischen Kontrollvorschriften nachgekommen ist.

Geschwerden.

§ 24. ¹ Beschwerden über die Entscheidung der Schiedsgerichte und die Amtsführung der Ortsverwaltungen, Bezirksleiter oder sonstiger Verwaltungsbeamten können bei dem zuständigen Verbandsfunktionär oder dem

Vorstand direkt schriftlich angebracht werden. Die Verbandsfunktionäre sind verpflichtet, diese Beschwerden sofort an den Vorstand weiter zu befürden. Die Beschwerden müssen schriftlich in zwei gleichlautenden Exemplaren abgesetzt sein und ist ihnen das Mitgliedsbuch oder ein Ausweis der zuständigen Verbandsstelle über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers beizufügen.

² Die Beschwerden müssen den Gegenstand derselben sowie die dafür vorhandenen Beweismittel genau angeben. Richtet sich die Beschwerde gegen eine Schiedsgerichtsentscheidung, so sind die Punkte der Entscheidung, die durch die Beschwerde angegriffen werden sollen, besonders hervorzuheben und zu begründen, ebenso sind etwaige neue Tatsachen nebst Beweismaterial anzugeben.

³ Die Beschwerden gegen Schiedsgerichtsentscheidungen sind an eine Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe derselben gebunden.

⁴ Die Erledigung der Beschwerden erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

a) bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes durch Nachprüfung des Verfahrens und, wenn neue, dem Schiedsgericht unbekannte Tatsachen und Beweisgründe als Beschwerdegrund dienen, durch Zurückverweisung der Beschwerde zur nochmaligen Entscheidung an das Schiedsgericht;

b) bei Beschwerden über die Ortsverwaltungen durch Prüfung und Feststellung der Berechtigung der Beschwerdepunkte auf dem Wege der Beweiserhebung.

⁵ Über jede eingereichte Beschwerde ist eine Entscheidung zu treffen und dem Beschwerdeführer zuzustellen. Die Entscheidung kann in Anerkennung oder Ablehnung der Beschwerde bestehen.

⁶ Gegen die Entscheidungen und Amtshandlungen des Vorstandes ist Beschwerde an den Ausschuss zulässig. Diese Beschwerden sind innerhalb vier Wochen nach Bekanntwerden des Beschwerdegrundes in zwei Exemplaren schriftlich dem Vorsteuenden des Ausschusses unter Bezeichnung etwaigen Beweismaterials einzurichten und ein Aus-

wieß über die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers bei-
zufügen.

Die Erledigung dieser Beschwerden erfolgt nach
folgenden Grundsätzen:

- a) bei Beschwerden gegen durch das Statut begründete
Beschlüsse des Vorstandes durch Prüfung der statu-
tarischen Berechtigung derselben;
- b) bei Beschwerden gegen sonstige Entscheidungen
durch Nachprüfung des Verfahrens;
- c) bei Beschwerden auf Grund neuen, dem Vorstand
unbekannten Tatsachenmaterials durch Zurück-
verweisung der Beschwerde zur nochmaligen Ent-
scheidung an den Vorstand.

¹⁰ Über jede Beschwerde ist eine Entscheidung zu treffen,
die dem Beschwerdeführer und dem Beschuldigten zuzu-
stellen ist.

¹¹ Die Entscheidung kann bestehen in Anerkennung oder
Abweisung der Beschwerde oder in Verweisung der Be-
schwerde an die höhere Instanz.

¹² Gegen die Entscheidungen des Ausschusses kann
Beschwerde an die Generalversammlung eingelegt werden
und muss diese vier Wochen vor Beginn der General-
versammlung unter gleichzeitiger Mitteilung an den Auss-
schuss, an den Vorstand eingereicht sein. Ausgenommen
von der vierwöchentlichen Frist sind solche Beschwerden,
bei denen der Ausschuss seine Entscheidung innerhalb der
letzten vier Wochen fällt. Auch hier ist beiden Instanzen
Mitteilung zu machen.

¹³ Eine direkte Beschwerde an die Generalversamm-
lung unter Umgehung des Vorstandes und Ausschusses
ist nur mit Zustimmung dieser beiden Verbandsinstanzen
zulässig.

¹⁴ Jeder Gegenstand darf nur einmal zur Beschwerde
benutzt werden. Die Einreichung von Beschwerden durch
Nichtbeteiligte ist unzulässig. Beschwerden können nur
innerhalb vier Wochen vom Tage der Zustellung oder
Kenntgabe der Entscheidung an eingereicht werden.

¹⁵ Sämtliche Entscheidungen der Verbandsorgane sind
für die Mitglieder verbindlich und können in einem
auf dem ordentlichen Rechtsweg angefochten werden.

Vermaltung des Verbandes.

Vorstand.

S 25. ¹ Die Vermaltung des Verbandes besteht aus
einem Vorstand von neun Mitgliedern: dem ersten und
zweiten Vorsitzenden, dem Hauptklassierer, dem Sekretär
und fünf Beisitzern. Der erste und zweite Vorsitzende, der
Hauptklassierer und der Sekretär werden von der General-
versammlung mittels geheimer Abstimmung durch absolute
Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen
Generalversammlung gewählt.

² Die Beisitzer des Vorstandes werden von den Mit-
gliedern des Ortes, an dem der Verband seinen Sitz hat,
auf die gleiche Dauer gewählt und soll hierbei auf die
verschiedenen Branchen der Metallindustrie möglichst Rücksicht
genommen werden.

³ Der Vorstand ist verpflichtet, alle Interessen des
Verbandes gewissenhaft wahrzunehmen.

⁴ Er vertritt den Verband nach innen und außen
und ist auch berechtigt, in Gemeinschaft mit dem Aus-
schuss durch behördliche Maßnahmen unumgänglich not-
wendig gewordene Statutenänderungen vorzunehmen. Er
legitimiert sich durch eine Bekanntmachung im Verbands-
organ.

⁵ Zur Gültigkeit einer Zeichnung für den Verband
gehören die Unterschriften eines der beiden Vorsitzenden,
des Hauptklassierers und des Sekretärs.

⁶ Der Vorstand hat die Aufrechterhaltung der Statuten
zu überwachen sowie alle statutengemäßen Beschlüsse zu
vollziehen, den örtlichen Verbandstellen hierauf bezügliche
Verhaltensvorschriften zu erteilen; Bestimmungen zu
treffen über Einberufung der Generalversammlung, über
Gemeinschaft der Wahlkreise zur Wahl der Delegierten, so-
wie ein Wahlreglement aufzustellen und für dessen Ein-
haltung Sorge zu tragen.

⁷ Allmonatlich ist eine Revision der Haupftasse jeweils
von drei Beisitzern des Vorstandes vorzunehmen und
hoben diese darüber an den Ausschuss Bericht zu er-
fassen.

Auslegung der Verbandsgelder.

§ 26. ¹ Alle zu den laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände müssen verzinsbar angelegt werden. Sie dürfen jedoch nur auf unveränderliche Bücher einer öffentlichen Sparkasse oder in einer anderen Weise, wie die Golder Benormundeter, belegt werden.

² Das Ausleihen von Verbandsgeldern an Verbandsmitglieder oder private Personen ist unzulässig.

³ Bei der ersten Auslegung von Geldern hat einer der Vorsitzenden, der Hauptklassierer und Sekretär diese gemeinsam zu vollziehen und dabei die Bedingung zu stellen, daß Golder für den Verband nur mit schriftlicher Be- willigung dieser drei Beamten unter Beifügung des Ver bandstempeis gefündigt und erhoben werden können.

Abschaltung. Tätigkeitsbericht.

§ 27. ¹ Jedes Jahr hat der Hauptklassierer eine speziizierte Jahresrechnung durch Auszug aus den Hauptbüchern aufzustellen, die vom Ausschuß auf Grund der Bücher und Belege revidiert und mitunterzeichnet, schließlich der Generalversammlung vergelegt werden muß.

² Auch hat derselbe eine monatliche Quittung der Eingänge der Hauptkasse, mit erfahrblicher Anordnung der einzelnen Orte, zu veröffentlichen. Alljährlich wird vom Vorstand ein umfassender Bericht über die Entwicklung und Wirklichkeit des Verbandes und von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der Adressen der Verbandstellen herausgegeben. Die Jahresabrechnung ist jedem Mitglied, das Adressenverzeichnis und der Jahresbericht den Bevollmächtigten zuzustellen.

Ausschuß.

§ 28. ¹ Zur Überwachung des Vorstandes wird ein Ausschuß von fünf Mitgliedern, einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern, gebildet. Derselbe darf sich nicht aus Sige des Verbandes befinden.

² Er hat Beschwerden über den Vorstand zu regeln und alle weiteren Bejugnisse, die ihm durch das Statut übertragen sind; gewissenhaft wahrzunehmen.

³ Er prüft die Revisionssberichte und ist berechtigt, selbständig Revisionen der Hauptklasse vorzunehmen.

⁴ Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Generalversammlung mittels geheimer Abstimmung, die Beisitzer von den Mitgliedern des Ortes, an dem der Ausschuß seinen Sitz hat, auf die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 29. ¹ Tritt für ein durch die Generalversammlung zu besetzendes Amt des Vorstandes oder Ausschusses eine vakanz ein, so entscheidet über die Belebung der Vor stand nebst dem Ausschuß.

² Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses werden, wenn sie ihre Pflichten gegen den Verband nicht erfüllen, mit ihm in Prozeß geraten oder sich Unredlichkeiten gegen ihn schuldig machen, durch Beschluss eines gemeinschaftlichen Kollegiums der nicht beteiligten Vor stand- und Ausschusmitglieder ihres Amtes enthoben.

³ Die Mitglieder des Vorstandes und des Ausschusses dürfen kein weiteres besoldetes oder Ehrenamt im Ver band bekleiden.

⁴ Ihre Geschäftsordnung gibt sich jede der zwei Körperschaften selbst.

Verbandsorgan.

§ 30. Das Publicationsorgan des Verbandes ist die vom Vorstand herausgegebene Metallarbeiter-Zeitung, die an die Mitglieder unentgeltlich ausgehändigt wird.

Die Redakteure der Zeitung werden von der Generalversammlung des Verbandes in geheimer Abstimmung durch absolute Mehrheit auf die Dauer bis zur nächsten Generalversammlung gewählt. Beschwerden über die Redaktion sind, soweit sie sich auf Einsendungen aus Verbandskreisen beziehen, zunächst bei der Redaktion anzubringen, in zweiter Linie beim Vorstand, gegen dessen Entscheidung die Berufung an den Ausschuß zulässig ist.

Für Beschwerden über den Verstand der Zeitung ist der Vorstand zuständig.

Bezirkseinteilung.

§ 31. ¹ Zur wirksamen Unterstützung des Vorstandes, zur Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlungen und der Verbandsbestrebungen sowie zur Regelung der Agitation bildet der Wirkungsbereich des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes folgende elf Bezirke:

Erster Bezirk: Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, von der Provinz Brandenburg Kreis Prenzlau des Regierungsbezirkes Potsdam, Kreise Arnswalde, Friedeberg, und die Großherzogtümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.

Zweiter Bezirk: Provinz Schlesien und von der Provinz Brandenburg die Kreise Sorau und Züllichau-Schwiebus des Regierungsbezirkes Frankfurt a. d. Oder.

Dritter Bezirk: Von der Provinz Brandenburg die Kreise Guben, Calau, Königsberg i. d. Neumark, Stettin, Kroppen, Landsberg an der Warthe, Lebus, Luckau, Lübben, Ost- und Weststernberg, Schildau, Sorau und Spremberg des Regierungsbezirkes Frankfurt a. d. Oder, die Kreise Angermünde, Beeskow-Storkow, Güterbog-Lüdemvalde, Nieder- und Oberbarnim, Ost- und Westhavelland, Ost- und Westprignitz, Ruppin, Teltow, Templin und Zauch-Belzig des Regierungsbezirkes Potsdam und von der Provinz Sachsen die Kreise Liebenwerda und Wittenberg des Regierungsbezirkes Merseburg.

Vierter Bezirk: Königreich Sachsen und von der Provinz Sachsen die Kreise Delitzsch und Torgau des Regierungsbezirkes Merseburg, den Ostkreis des Herzogtums Sachsen-Altenburg und Neuß ältere Linie.

Fünfter Bezirk: Provinz Sachsen ohne die Kreise Delitzsch, Torgau und Liebenwerda des Regierungsbezirkes Merseburg, Herzogtümmer Anhalt, Braunschweig, Coburg-Gotha, Meiningen, Weimar-Eisenach, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Neuß jüngere Linie, Westkreis von Sachsen-Altenburg, Fürstentum Schaumburg-Lippe und Regierungsbezirke Hannover und Hildesheim der Provinz Hannover.

Sechster Bezirk: Provinz Schleswig-Holstein, von der Provinz Hannover die Regierungsbezirke Aurich, Lüneburg, Stade und vom Regierungsbezirk Osnabrück des

Kreis Meppen, das Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, die freien Städte Bremen, Hamburg und Lübeck.

Siebenter Bezirk: Von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Aachen, Düsseldorf und Köln, Provinz Westfalen, von der Provinz Hannover der Stadt und Landkreis Osnabrück des Regierungsbezirkes Osnabrück und das Fürstentum Lippe-Detmold.

Achter Bezirk: Von der Rheinprovinz die Regierungsbezirke Koblenz und Trier, Großherzogtum Hessen ohne den Kreis Worms, die Provinz Hessen-Nassau, die Fürstentümer Birkenfeld und Waldeck, von Lothringen die Kreise Bölschen, Diedenhofen, Forbach, Meh und von der Rheinpfalz der Industriebezirk St. Ingbert im Bezirksamt Zweibrücken, Großherzogtum Luxemburg.

Neunter Bezirk: Königreich Württemberg und von Bayern die Rheinpfalz ohne St. Ingbert, Großherzogtum Baden, den Kreis Worms des Großherzogtums Hessen, die Reichslande Elsass-Lothringen ohne die Kreise Bölschen, Diedenhofen, Forbach, Meh und der preußische Regierungsbezirk Hohenzollern-Sigmaringen.

Zehnter Bezirk: Königreich Bayern rechts des Rheins.

Elster Bezirk: Die Verwaltungsstelle Berlin bildet für sich einen Bezirk, in dem das Amt des Bezirksleiters der erste Bevollmächtigte und die Obliegenheiten der Bezirkskommission die nach § 33 des Statuts zusammengesetzte Ortsverwaltung verfügt.

² Der Vorstand kann nach Anhörung der beteiligten Verwaltungen, nach Rücksprache mit dem Beirat sowie nach Prüfung der Zweckmäßigkeit eine Teilung oder anderweitige Abgrenzung der Bezirke vornehmen.

³ Die Führung der Geschäfte in den übrigen zehn Bezirken erfolgt durch aus Verbandsmitteln besoldete Bezirksleiter und je einer ihnen beigegebene viergliedrige Kommission, die alljährlich zur Hälfte von der am Orte bestehenden Verwaltungsstelle oder Einzelmitgliedschaft erneuert wird. Die Bezirksleitung hält alljährlich, im Bedarfssatz öfter, eine Sitzung ab; sie nimmt den Bericht der Bezirksleiter über ihre Tätigkeit entgegen und beschließt über Anträge auf Gewährung von Notstands-

und Maßregelungsumsetzung sowie Rechtschuh. Auch hat sie die Prüfung der Bezirkskasse vorzunehmen. Bei Streiks, Aussperrungen und Lohnbewegungen im Bezirk ist die Kommission über die Verhältnisse soweit als möglich auf dem laufenden zu erhalten.

⁴ Wird das Amt eines Bezirksleiters frei und macht sich in einem Bezirk die Amtstellung noch eines Bezirksleiters oder etwaiger Hilfskräfte notwendig, so hat der Vorstand nach Prüfung und Feststellung der Bedürfnisfrage die Stelle zur allgemeinen Bewerbung auszuschreiben. Die eingelaufenen Bewerbungen werden von der Bezirkskommission geprüft und geeignete Vorschläge dem Vorstand zur Auswahl unterbreitet. Die ausgewählten Bewerber haben eine Probearbeit zu liefern und eventuell drei Monate vor ihrer endgültigen Amtstellung auf dem Verbandsbureau tätig zu sein. Die Amtstellung erfolgt auf Kündigung nach den einschlägigen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches.

⁵ Die Obliegenheiten der Bezirksleiter sind folgende:

- a) Leitung und Agitation in ihrem Bezirk;
- b) Eingreifen bei Lohnbewegungen und Arbeitsdifferenzen nach den Bestimmungen des Statuts und den Anweisungen des Vorstandes;
- c) Bannahme von Revisionen in den zu ihrem Bezirk gehörigen Verwaltungs- und Geschäftsstellen;
- d) Schlichtung und Untersuchung von Differenzen der Mitglieder untereinander;
- e) Ausführung sonstiger ihnen vom Vorstand im Verbandsinteresse erteilten Aufträge und durch das Statut ihnen zufallenden Obliegenheiten.

⁶ Etwaige Beschwerden über die Tätigkeit der Bezirksleiter sind zunächst an eine von der Kommission bestimmte Adresse zu richten. Die Kommission hat die Beschwerden zu untersuchen und dann dem Vorstand zur Entscheidung zu überweisen.

⁷ Die Bezirksleiter, die beiden jeweiligen Bevollmächtigten der Verwaltungstelle Berlin, sowie die gegen Besoldung angestellten Mitglieder des Vorstandes, der erste Redakteur des Verbandsorgans (im Verhinderungsfall der zweite), sowie der jeweilige Vorsitzende des Aus-

schlusses (im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter) bilden den Beirat des Vorstandes und sind nach Bedarf zusammenzuberufen.

- ⁸ Zu den Beratungsgegenständen des Beirats gehören:
- a) Aufstellung eines Aktionsprogramms für den Verband sowie für einzelne Branchen;
 - b) Taktik bei Lohnbewegungen und der Agitation;
 - c) Begutachtung von Tarifvertragsentwürfen;
 - d) Mitwirkung bei Feststellung des Wahreglements für die Wahlzeit zu Generalversammlungen und sonstige Verbandsvertretungen, sowie Festsetzung der Wahltagen;
 - e) Beschlussfassung über etwa abzuhaltende Bezirks- oder Berufskonferenzen;
 - f) Beratung des Vorstandes in allen von letzterein gewünschten Verbandsangelegenheiten und Erledigung sonstiger durch das Statut ihm übertragener Obliegenheiten.

Bezirks- oder Berufskonferenzen.

§ 32. ¹ Zur wirksamen Unterstützung der Bezirksleitungen, zur Grörterung taktischer Fragen sowie zur Erleichterung der Durchführung der Generalversammlungsbeschlüsse können nach Bedarf Bezirks- oder Berufskonferenzen abgehalten werden.

² Die Einberufung einer Bezirkskonferenz erfolgt nach Verständigung mit dem Vorstand durch die zuständige Bezirksleitung.

³ Die Mitglieder der Bezirksleitung (die dem Bezirksleiter beigegebene viergliedrige Kommission) haben das Recht, an den Bezirkskonferenzen mit beratender Stimme teilzunehmen.

⁴ Zur Entsendung von Vertretern auf die Bezirkskonferenzen ist jede zum Bezirk gehörige Verwaltungsstelle berechtigt. Die Zahl der Abgeordneten richtet sich nach der Stärke der Mitgliedschaft und beträgt bei einer Mitgliederzahl bis 500 einen, bis 1000 zwei, jedoch nicht mehr wie drei. Die Abstimmung bei wichtigen Fragen ist nicht nach der Kopfzahl der Delegierter, sondern nach

der Zahl der von denselben vertretenen Mitglieder vorzunehmen.

³ Berufskonferenzen können nur vom Vorstand nach Verständigung mit dem Beirat einberufen werden. Die Zahl der auf jeden Bezirk entfallenden Vertreter sowie die Art der Wahl wird durch den Vorstand und der Beirat festgelegt.

⁴ Die aus der Einberufung und Beschickung dieser Konferenzen erwachsenden Kosten trägt die Verbandskasse und sind für Reisekosten, Diäten und die Entschädigung des Arbeitsverdienstausfall die Bestimmungen des § 55 Abs. 5 in Anwendung zu bringen.

Örtliche Verwaltung.

§ 33. ¹ Der Vorstand kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten. Auch kann er nach verhältniger Verständigung mit den in Betracht kommenden Mitgliedern bestehende Verwaltungen aufheben oder anderen angliedern, wenn sich die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit dazu herausstellt.

² Die örtliche Verwaltung wird geführt von fünf Mitgliedern, die vom Vorstand ernannt werden. Zu diesem Zwecke haben die Mitglieder der örtlichen Verwaltungsstelle dem Vorstand entsprechende Personen in Vorschlag zu bringen. Die vorzuschlagenden Ortsbeamten sind in Mitgliederversammlungen alljährlich zu wählen, mit Ausnahme der nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches angestellten Beamten. Der erste der Ortsbeamten überwacht und leitet die Gesamtortsverwaltung (Bevollmächtigter) und hat je nach den vereinsspezifischen Bestimmungen die darin verlangten Anzeigen und Erträge an die Behörden zu besorgen und etwa verlangte Auskünfte zu erteilen; der zweite führt die Ortskasse und die drei übrigen haben die Kontrolle und die Revision auszuüben. Bei örtlichen Verwaltungsstellen von über 200 Mitgliedern kann die örtliche Verwaltung durch einen zweiten Bevollmächtigten und durch einen zweiten Kassierer verstärkt werden. Verwaltungsstellen von über 3000 Mitgliedern haben das Recht, drei weitere Beiräte durchzuverordnen und ihnen die Obhutseinheit von Stroh-

zu übertragen. Ist in solchen Verwaltungsstellen die Verstärkung der Ortsverwaltung über die festgesetzte Zahl hinaus zweckmäßig, so kann dies durch vom Vorstand zu genehmigendes Ortstatut geschehen. Die Gesamtortsverwaltung ist für die Verbandszölle persönlich haftbar, soweit ihr Kenntnis der nicht im Verbandsinteresse verwendeten Gelder nachgewiesen werden kann.

³ Der Geschäftskreis der örtlichen Verwaltung erstreckt sich auf:

- a) die Entgegennahme der Beitritts- und Rücktrittserklärungen;
- b) die Erhebung der Verbandsbeiträge, die Entscheidung über Erlassung der Beiträge (§ 5 Abs. 4, 5 und 6) und Auszahlung der Unterstühungen;
- c) Durchführung von Lohnverregungen und Streits nach den statutarischen Bestimmungen und den Weisungen des Vorstandes und Bezirksleiters;
- d) Begutachtung von Katerfüllungs- und Rechtsanträgen;
- e) Pflege der Kollegialität und Regelung von Streitigkeiten unter Mitgliedern;
- f) Belehrung der Mitglieder und Vertriebung der Agitation am Orte.

⁴ Die örtliche Verwaltungstelle erledigt ihre Aufgaben in der Regel in hierzu von der Ortsverwaltung eingerufenden Mitgliederversammlungen. Die Mitgliederversammlungen bilden für die Mitglieder die höchste Instanz zur Entscheidung örtlicher Verbandsangelegenheiten. Deren Beschlüsse sind, wenn sie nicht nach dem Statut der Genehmigung des Verbandsvorstandes bedürfen oder dem Statut oder den Generalversammlungsbeschlüssen zuwiderlaufen, für alle Mitglieder der Verwaltungstelle bindend.

⁵ Verwaltungsstellen, welche der Zahl ihrer Mitglieder oder der räumlichen Ausdehnung ihres Wirkungsbereiches wegen Mitgliederversammlungen nicht abhalten können, sind berechtigt, durch vom Vorstand zu genehmigendes Ortstatut das Recht der Beschlussfassung auf eine Vertreterversammlung abzutreten. Die Beschlüsse solcher Vertreterversammlungen sind in gleicher Weise bindend wie Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.

Der dem Ortsrat zugrunde liegende Beschluß muß durch eine Mitgliederversammlung, deren Tagesordnung diesen Punkt enthielt und den Mitgliedern vorher bekannt gegeben worden ist, herbeigeführt werden.

⁸ Die Verwaltungsstellen können von den eingegangenen Beiträgen 4 Prozent zur Entschädigung der Ortsverwaltung für ihre Tätigkeit und 16 Prozent für sonstige örtliche Zwecke verwenden. Die Gesamtauswendungen für die Entschädigung der Ortsverwaltung und sonstige örtliche Zwecke dürfen 20 Prozent der Beiträge nicht übersteigen. Ebenso ist die Verwendung der letzteren für andere als Verbundzwecke unzulässig. Über die Ausgaben aus den 20 Prozent der Beiträge und der örtlichen Extrabeiträgen ist dem Vorstand speziälster Nachweis zu liefern. Werden die angegebenen 20 Prozent am Orte nicht gebraucht, so ist der übrige Teil an die Hauptkasse zu senden.

⁹ Die von einer örtlichen Verwaltungstelle zu leistenden Unterstützungen sind zunächst aus den bei ihr eingehenden Beiträgen zu bestreiten. Reichen diese Einnahmen nicht aus, so ist dieses rechtzeitig dem Vorstand zu melden, der dann den nötigen Zuschuß zu senden hat. Der betreffende Antrag muß von dem Bevollmächtigten, dem Kassierer und den Revisoren unterzeichnet und mit dem Ortstempel versehen sein.

¹⁰ Alle an die Hauptkasse einzufügenden Gelder dürfen nur an den Kassierer durch Bank- oder Posteinzahlung gemacht werden. Die hierüber ausgestellte Quittung ist sorgfältig aufzubewahren und gilt ausschließlich als Beleg für die erfolgte Abhandlung der Gelder.

¹¹ Die Bücher für die Ortsverwaltung sind nach Vorschrift des Vorstandes einzurichten und gewissenhaft zu führen. Dieselben werden vom Vorstand geliefert.

¹² Über die gelieferten und verkaufen Quittungsmarfen ist genau Buch zu führen und die Zahl der verkauften Quittungsmarfen und der verbleibende Bestand derselben auf den Abrechnungen genau anzugeben. Die Beamten sind für den Rentwert der ihnen übertrauten Quittungsmarfen haftbar.

¹³ Die Revisoren sind verpflichtet, allmonatlich eine Revision der Ortskasse vorzunehmen. Ergibt sich dabei,

dass der Kassenbestand höher ist, als am Orte zu den regelmäßigen Ausgaben nötig, so sind alle überschüssigen Gelder sofort an die Hauptkasse einzufinden. Die in den Büchern beglaubigten Rechnungsabschlüsse sind an den Vorstand und an den zuständigen Bezirksleiter in ebensfalls von den Revisoren unterzeichneten Abschriften (Abrechnungsformularen) alle 3 Monate, und zwar bis spätestens zum 15. der nächsten Monats einzufinden, widerigenfalls die örtliche Verwaltung vom Vorstand in geeigneter Weise dazu veranlaßt wird. Ist nach Ablauf von vier Wochen die Einseitung der Abrechnung nicht erfolgt, so muß der Vorstand eine Revision der örtlichen Verwaltungstelle veranlassen.

¹⁴ Die Abrechnungsformulare müssen in allen Rubriken sorgfältig ausgefüllt werden. Insbesondere ist der verlangte statistische Bericht mit größter Genauigkeit zu erfüllen.

¹⁵ Für jede Ausgabe ist eine von den Revisoren beglaubigte Quittung mit der Abrechnung einzufinden. Bei Ausgaben aus den 20 Prozent der Beiträge für örtliche Zwecke kann der Vorstand die Verwaltungen von dieser Verpflichtung entbinden.

¹⁶ Die Bezirksleiter sind berechtigt, in den ihnen unterstellten Verwaltungsstellen jederzeit Revisionen vorzunehmen.

¹⁷ Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, eine Revision der örtlichen Verwaltungsstellen anzuordnen. Den von ihm hiermit Beauftragten ist auf Verlangen sämtliches dem Verband gehörige Material und der vorhandene Kassenbestand vorzulegen, auch jede auf den Verband Bezug habende Auskunft zu erteilen.

Stargemütlglieder.

§ 34. Die zum Beitritt Berechtigten sowie die Mitglieder an solchen Orten, wo die Bildung von örtlichen Verwaltungsstellen aus zweitgender Gründen unmöglich machen sich als Stargemütlglieder dem Verband anzuhören. Die Einziehung der Beiträge, die Auszahlung diversen Unterstützungen sowie die Feststellung des Verwaltungsbetrags an solchen Orten regelt der Vorstand.

Gemeine Vereinstüftigkeit, Generalversammlung.

§ 35. ¹ Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

² Sie wird durch Abgeordnete gebildet, welche durch die Mitglieder aus deren Mitte zu wählen sind. Die Wahl erfolgt durch geheime Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Wählbar sind nur vollberechtigte Mitglieder (§ 7 Abs. 1).

³ Für je 2000 Mitglieder wird ein Abgeordneter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch 2000 teilbar, so ist für die überschreitende Zahl, wenn dieselbe 1000 oder mehr beträgt, ein weiterer Abgeordneter zu wählen. Verwaltungstellen mit 2000 Mitgliedern und mehr bilden für sich je eine Wahlabteilung. Für alle übrigen Verwaltungstellen (Einzelmitgliedschaften) der einzelnen Verbandsbezirke werden Wahlabteilungen in der Weise gebildet, daß Verwaltungstellen (Einzelmitgliedschaften) mit annähernd gleich großer Mitgliederzahl zu je einer Wahlabteilung zusammengezogen werden. Die für die Einteilung zugrunde zu legenden Größenklassen umfassen Mitgliedschaften bis zu je 100, 250, 500, 1000 und über je 1000 Mitglieder. Erreicht die Mitgliederzahl der zu einer Größenklasse gehörigen Verwaltungstellen (Einzelmitgliedschaften) nicht die für die Wahl eines Delegierten erforderliche Mitgliederzahl (2000), so können die Verwaltungstellen (Einzelmitgliedschaften) mehrerer aufeinanderfolgender Größenklassen zu einer Wahlabteilung zusammengezogen werden, jedoch soll hierbei die zur Wahl eines Delegierten erforderliche Mitgliederzahl in der Regel nicht überschritten werden.

⁴ Der Berechnung der Mitgliederzahl in den einzelnen Verwaltungen und Einzelmitgliedschaften sind 48 Wochenbeiträge zugrunde zu legen.

⁵ Jeder Abgeordnete erhält pro Tag 9 M. Diäten, 6 M. für entgangenen Arbeitsverdienst und Fahrgeld für die dritte Wagenklasse. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Benützung von Schnell- und direkten Anschlusszügen eventuell unter Verwendung eines Lombardkundreiseheftes vorzuschreiben.

§ 36. ¹ Eine ordentliche Generalversammlung muß mindestens 20 Wochen vor dem Tage, an dem sie stattfinden soll, den Mitgliedern mit Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

² Anträge, die zur Beratung kommen sollen, müssen spätestens dreizehn Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand eingereicht und von diesem zehn Wochen vor der Generalversammlung im Verbandsorgan veröffentlicht werden.

³ Die Generalversammlung gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.

⁴ Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefasst. Bei Statutenänderungen entscheiden zwei Drittel sämtlicher Abgeordneten.

⁵ Stimmengleichheit bewirkt die Ablehnung von Anträgen und macht bei Wahlen Entscheidung durch das Los nötig.

⁶ Die beiden Vorsitzenden, der Hauptkassierer, der Sekretär, der Vertreter der Beisitzer des Vorstandes, die Vertreter des Ausschusses, die Redakteure des Verbandsorgans und die übrigen Mitglieder des Beirats haben mit beratende Stimme.

⁷ Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand selbständig, ohne Einhaltung der in Abs. 1 und 2 angegebenen Fristen, einberufen werden; der Vorstand muß sie einberufen auf Antrag des Ausschusses oder des sechsten Teiles der Mitglieder. Eine außerordentlichen Generalversammlung stehen die Besitznisse zu wie jeder ordentlichen.

⁸ Für die Wahl der Delegierten zu einer außerordentlichen Generalversammlung sind die Bestimmungen des § 35 Abs. 3 mit der Aenderung gültig, daß auf die doppelte dort bestimmte Zahl der Mitglieder ein Delegierter entfällt.

§ 37. ¹ Zu den Besitznissen der Generalversammlung gehören:

- a) etwaige Änderungen des Statuts, soweit sie nicht durch Urabstimmung erfolgen;
- b) Prüfung und Bestätigung der Rechnungsabschlüsse;
- c) Wahl des Sitzes für den Vorstand und den Ausschuss;
- d) Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden, des

Hauptkassierers, des Sekretärs, des Vorstandes und des Vorsitzenden des Ausschusses und dessen Stellvertreter;

- e) Wahl der Redakteure des Verbandsorgans;
- f) Bestimmung der Beurtengehälter;
- g) Anordnungen einer Urabstimmung bei einschneidenden Veränderungen für den Verband;
- h) Endgültige Entscheidung über alle Verbandsangelegenheiten, die nicht durch Urabstimmung entschieden werden.

* Auch hat sie den Zeitpunkt und den Ort zur Abhaltung der nächsten ordentlichen Generalversammlung festzusehen. Die Zwischenzeit darf jedoch zwei Jahre nicht übersteigen.

* Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung sind Protokolle aufzunehmen.

* Zur Vorberatung des Statuts wird eine Statutenberatungskommission in der Weise gebildet, daß jeweils vor Stattfinden der Generalversammlung die in einem Verbandsbezirk gewählten Delegierten aus ihrer Mitte ein Mitglied für die Statutenberatungskommission wählen.

* Diese Kommission hat vor der Generalversammlung zusammenzutreten und gemeinsam mit dem Vizepräsidenten des Vorstandes die eingegangenen Anträge durchzuüberprüfen und der Generalversammlung eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

* Den Termin für die Wahl bestimmt die Bezirksleitung. Die Überprüfung der Kommission erfolgt durch den Vorstand.

Arbeitserstellungen.

§ 28. * Arbeitseinstellungen von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Dieser kann jedoch den Ortsverwaltungen der Verwaltungsstellen mit über 3000 Mitgliedern das Recht zur selbständigen Entscheidung bei Arbeitseinstellungen erteilen. Bei allen voraussichtlich größeren Umfang annehmenden Bewegungen haben aber auch die zur selbständigen Entscheidung ermächtigten Ortsverwaltungen vorher eine Beratung mit dem Vorstand beabsichtigen. Sperren über Mitglieder

können nur vom Vorstand verhängt werden und sind in geeigneter Weise bekannt zu machen.

* Angriffsbewegungen müssen mindestens drei Monate vor Beginn der Bezirksleitung gemeldet und diese über die Vorbereitungen der Bewegung fortlaufend unterrichtet werden. Die Bezirksleitungen sind verpflichtet, die Meldungen an den Vorstand unverzüglich weiterzugeben.

* Ausnahmen von der dreimonatigen Ablaufzeit sind nur bei plötzlich eintretendem, vorher nicht zu erwartendem Umsturz in der Geschäftslage und dann nur bei gezielter Vorbereitung und günstigem Organisationsverhältnis zulässig.

* Dem Vorstand und der zuständigen Bezirksleitung ist von der Ortsverwaltung (Verbandsfunktionär) über die einschlägigen Verhältnisse genauerer Bericht zu erstatten. Dieser Bericht ist von drei Beamten der Ortsverwaltung zu unterzeichnen und mit dem Ortsstempel zu versehen.

* Abwehrbewegungen oder Aussperrungen sind dem Verband und der zuständigen Bezirksleitung innerhalb 21 Stunden schriftlich oder telegraphisch mitzuteilen.

* Brechen in einem Geschäft Differenzen aus, woran Verbandsmitglieder beteiligt sind, so treten diese unter Beziehung der Ortsverwaltung oder des zuständigen Beauftragten zur Beratung der Sachlage zusammen.

* Der Vorstand (im Verhinderungsfall die verantwortlichen Verbandsbeamten) hat auf Grund des eingegangenen Situationsberichtes unverzüglich zu prüfen, ob Notstand und erfolgreiche Durchführung des Ausstandes vorhanden ist. Der Vorstand beschließt nebst Verhaltungsmaßregeln bei eventuellem Ausstand ist sofort, jedoch spätestens innerhalb eines Tages, an den Beauftragten oder den Beauftragtenmann abzusenden. Vorher darf unter keinen Umständen die Arbeit niedergelegt werden. Dasselbe gilt auch für Abwehrstreiks.

* Bei Prüfung der Verhältnisse hat der Vorstandwohl die Geschäftslage des betreffenden Berufs wie die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse in Betracht ziehen.

* Der Vorstand hat ferner zu berücksichtigen, ob zur Durchführung des Ausstandes die nötigen Mittel vorhanden sind oder beschafft werden können.

¹⁰ Der Antrag auf Arbeitseinstellung kann auch abgelehnt werden, wenn sich an einem anderen Orte gestreikt wird oder Kündigung erfolgt ist oder das Organisationsverhältnis der Mitglieder ein zu ungünstiges ist.

¹¹ Die Entscheidungen des Vorstandes sind unter allen Umständen für die betreffenden Mitglieder bindend; wieder gegen den Beschluß des Vorstandes die Arbeit niedergelegt, so verzichten dadurch die Mitglieder auf jede weitere Unterstützung.

¹² Ist bei Differenzen eine gütliche Beilegung nicht möglich und vom Vorstand die Genehmigung zum Ausstand erteilt, so ist vor Niederlegung der Arbeit eine geheime Abstimmung der beteiligten Verbandsmitglieder darüber vorzunehmen, ob sie in den Streik eintreten wollen. Das Resultat der Abstimmung ist mit dem Situationsbericht innerhalb drei Tagen dem Vorstand und der Bezirksleitung einzusenden.

¹³ Vor der Abstimmung ist seitens der Verbandsfunktionäre auf die gesetzlichen Bestimmungen über den Kontraktbruch und auf die für die Durchführung und Unterstützung des Streiks geltenden Bestimmungen des Statuts aufmerksam zu machen.

¹⁴ Bei genehmigten Ausständen sind die Anordnungen des Vorstandes strikte durchzuführen. Über den Stand der Bewegung ist jede Woche von den örtlichen Verbandsfunktionären ein schriftlicher Bericht abzufassen und dem Vorstand sowie der zuständigen Bezirksleitung einzusenden. Ist die Berichterstattung von einer Woche versäumt und erfolgt nach vorausgegangener Mahnung innerhalb einer Woche kein Bericht, so ist der Vorstand berechtigt, die Unterstützung einzustellen.

¹⁵ Tritt in dem Zustand des Streiks eine Änderung, sei es durch Zugeständnisse des Unternehmers oder Zunahme der Zahl der Arbeitswilligen, ein, so ist erneut eine Abstimmung über die Fortsetzung des Ausstandes vorzunehmen und darf der Vorstand nur dann der Fortsetzung des Streiks zustimmen, wenn mindestens dreiviertel der Mitglieder für dieselbe stimmen.

¹⁶ Der Bezirksleiter ist verpflichtet, bei Ausständen Aussperrungen u. s. w. sich ins Streitgebiet zu begeben oder einen Vertreter zu entsenden, um genaue Informationen

Ort und Stelle zu erlangen und eventuelle Verhandlungen anzubahnern.

¹⁷ Der Vorstand ist verpflichtet, bei Ausständen von größerer Tragweite eines seiner Mitglieder oder einen Bevollmächtigten in das Ausstandsgebiet zu entsenden, um genaue Informationen an Ort und Stelle zu erlangen.

Auflösung des Verbandes.

§ 39. Eine freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünfteln sämtlicher vertretenen Stimmen erfolgen und entscheidet über die Verwendung des etwa vorhandenen Vermögens die letzte Generalversammlung.